

Anlage 2: Hausordnung der Stadthalle Bräunlingen

Stand: 19.03.2015

- 1) Zur Verwaltung und Überwachung des Stadthallenbetriebes ist das Amt für Tourismus, Kultur und Sport bestimmt. Den auf Grund dieser Obliegenheiten ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die Vermieterin (Stadt Bräunlingen) beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
- 2) Für die Einrichtungen der Säle sind die amtlichen Saalpläne (Bestuhlungs- und Betischungspläne) maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Vermieterin.
- 3) Der Mieter darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Dienstplätze für Beauftragte der Stadt, der Polizei, der Feuerwehr, für Sanitätspersonal und sonstige Personen, deren Anwesenheit entweder vorgeschrieben ist oder von der Vermieterin als zweckmäßig gehalten wird, sind frei zu halten.
- 4) Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Für die Veranstaltung in der Stadthalle werden je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr und eine Sanitätswache auf Kosten des Veranstalters gestellt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass während bestimmter Veranstaltungen im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen.
- 5) Auf Verlangen der Vermieterin hat der Mieter einen professionellen Sicherheitsdienst zu stellen.
- 6) Die technischen Anlagen, Beleuchtung und Ähnliches dürfen aus Sicherheitsgründen nur vom Personal der Stadthalle Bräunlingen oder von Sachkundigen Aufsichtspersonen, die von der Vermieterin ausgebildet wurden, bedient werden. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
- 7) Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich, zu den Künstlergarderoben sowie zum Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
- 8) Dekorationen, Einbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin angebracht werden. Sie sind in allen Einzelheiten mit der Vermieterin abzusprechen. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen (Anlage 2). Der Vermieterin ist spätestens zwei Wochen vor Beginn etwaiger Arbeiten Anzeige zu erstatten. Die Dekorationen werden geprüft und nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen. Für die Anbringung der Dekoration sind die vorhandenen Vorrichtungen zu nutzen.
- 9) Jede Art von geschäftlicher Werbung und Gewerbeausübung in der Stadthalle sowie auf dem umliegenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Stadt ein gesondertes Entgelt verlangen. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fensterfronten in und an den Anlagen der Stadthalle ist ohne vorherige Erlaubnis der Vermieterin untersagt.
- 10) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

- 11) Alle Zugänge zu den Sälen sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der Stadthalle erfolgt in der Regel 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach den Angaben im Mietvertrag. Spätestens 20 Minuten nach Veranstaltungsende bzw. sobald die letzten Veranstaltungsbesucher den Saal- und Foyerbereich verlassen haben, werden alle Zugänge zur Halle geschlossen.
- 12) Das Betreten der Stadthalle ist nur Veranstaltungsbesuchern gestattet. Passanten haben keinen Zutritt.
- 13) Tiere dürfen nicht in die Stadthalle mitgenommen werden.
- 14) Die Vermieterin trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist vom Besucher zu entrichten.
- 15) Kartenkontrolleure können auf Kosten des Mieters von der Vermieterin in dem von der Vermieterin bestimmten Ausmaß gestellt werden. Sie erhalten ihre Dienstanweisungen ausschließlich durch die Vermieterin.
- 16) In allen Räumen, außer dem gesondert ausgeschriebenen Raucherraum, besteht ein Rauchverbot gemäß dem Landesnichtraucherschutzgesetz. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft ist der Raucherraum zwingend zu nutzen.
- 17) Bei Einrichtung von Verkaufsständen (Bar, Weinstand, Bierausschank o.ä.) in der Halle ist der Boden in diesem Bereich zur Schonung des Parketts mit geeigneten Materialien abzudecken. Diese sind mit der Vermieterin abzustimmen.
- 18) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons sind untersagt.
- 19) Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- 20) Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.
- 21) Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung, z.B. auch durch Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufkleben, erhebt die Vermieterin einen Zuschlag vom Mieter, der sich nach dem Aufwand zur Reinigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes richtet.
- 22) Fundsachen können beim Hausmeister der Stadthalle innerhalb einer Woche, später beim Fundbüro der Stadt abgeholt werden.
- 23) Bild-, Film- und Tonaufnahmen bedürfen je nach Art der Veranstaltung der Genehmigung durch den Veranstalter bzw. die Vermieterin. Werden durch Mitarbeiter der Vermieterin, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen entsprechende Aufnahmen in der Stadthalle hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Durch das Betreten der Stadthalle willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.